



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0040 - 0041, DOK 402.4:402.6

**Neuberechnung des JAV nach § 573 Abs. 1 i.V.m. § 576 Abs. 1 RVO
bei Unfällen während der Schulausbildung - BAGUV-Rundschreiben
Nr. 52/83**

Neuberechnung des JAV nach § 573 Abs. 1 i.V.m. § 576 Abs. 1 RVO
bei Unfällen während der Schulausbildung;
hier: Rundschreiben Nr. 52/83 vom 09.08.1983 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand

Mit Rundschreiben Nr. 27/81 vom 24.03.1981 (vgl. dazu auch
Anlage 1 zu Rundschreiben VB 141/81 vom 25.06.1981) haben wir ein
Urteil des BSG vom 31.10.1978 - 2 RU 87/76 - zur Neuberechnung des
JAV bei einem Studienrat an einer höheren Schule bekanntgegeben,
der z.Zt. des Arbeitsunfalles nach Studierender an einer
pädagogischen Hochschule war. Das BSG hatte für diesen Fall
entschieden, daß bei der Neuberechnung des
Jahresarbeitsverdienstes im Hinblick auf die Übernahme des
Verletzten in ein Beamtenverhältnis die Grundsätze des § 576
Abs. 1 RVO mit heranzuziehen sind.

Aus dem Kreis der Mitglieder des BAGUV ist angefragt worden, ob
nach dem BSG-Urteil vom 31.10.1978 auch dann zu verfahren ist,
wenn der später zum Beamten ernannte Unfallverletzte z.Zt. des
Unfalls sich noch in schulischer Ausbildung befand. Wir haben
diese Frage für den Regelfall bejaht, da Schul- und
Berufsausbildung im Rahmen des § 573 Abs. 1 RVO einander
gleichgestellt sind und eine unterschiedliche Behandlung im
Hinblick auf die soziale Funktion, die der Gewährung von
Verletztenrente neben den beamtenrechtlichen Dienstbezügen
zukommt, nicht gerechtfertigt wäre.